

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0167/2016-2021	Vorlagenbearbeitung: Horst Schlicht
Aktenzeichen: FD I/3 20.20.3	Federführung: Fachdienst I/3	Datum: 01.11.2016

**Haushaltssicherungskonzept für den Zeitraum 2017-2020
(Anlage zum Haushaltsplan 2017)
gemäß § 92 Absatz 4 HGO i. V. m. § 24 Absatz 4 GemHVO
-Weiterentwicklung und Fortschreibung-**

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Bau-, Umwelt- und Sozialausschuss	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
Ausländerbeirat	öffentlich
Beirat für Menschen mit Behinderungen	öffentlich
Kinder- und Jugendvertretung	öffentlich
Ortsbeirat Engenhahn	öffentlich
Ortsbeirat Königshofen	öffentlich
Ortsbeirat Niedernhausen	öffentlich
Ortsbeirat Niederseelbach	öffentlich
Ortsbeirat Oberjosbach	öffentlich
Ortsbeirat Oberseelbach	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Die Vorschläge gemäß beigefügter Anlage 1 werden insgesamt als Finanzpaket zur Konsolidierung der Gemeindefinanzen beschlossen.
2. Es gelten folgende haushalts- bzw. finanzwirtschaftliche Zielsetzungen:
 - 2.1. Für das Haushaltsjahr 2017 wird angestrebt, den planmäßigen Jahresüberschuss in der Ergebnisrechnung zu stabilisieren und nach Möglichkeit im Rahmen des Haushaltsvollzugs zu erhöhen. Gleiches gilt für den Finanzmittelüberschuss im Finanzhaushalt.
 - 2.2. Zum Abbau der Fehlbeträge aus Vorjahren sind weiterhin positive Ergebnishaushalte vorzulegen und deutliche Jahresüberschüsse zu erwirtschaften. Ziel ist es, die bestehenden Verlustvorträge in Höhe von 5.879.113,80 EUR (Stand 01.01.2016)

schrittweise abzubauen und **bis zum 01.01.2020 auszugleichen.**

2.3 Weiterhin ist Zielsetzung, auch künftig Finanzmittelüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften, die mindestens die ordentlichen Tilgungsleistungen abdecken bzw. deutlich darüber liegen.

2.4 Auch in künftigen Haushalten sollen Überschüsse in der Finanzrechnung erzielt werden, um den Kassenkreditbedarf sukzessive abzusenken (Zinsänderungsrisiko). Ziel ist es, den Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, **bis zum Jahr 2020, auf 6.000.000,-- EUR zu reduzieren.**

2.5 Eine Netto-Neuverschuldung wird grundsätzlich ausgeschlossen.

3. Alle Gebührenhaushalte und Satzungen sind vom Gemeindevorstand jedes Jahr auf eventuell erforderliche Gebührenanpassungen hin zu überprüfen. Insbesondere die Gebührenhaushalte: Kindertagesstätten, Friedhöfe, Wasser/Abwasser und Waldschwimmbad sind zu prüfen und ggf. anzupassen. Dabei sind soziale Belange zu berücksichtigen. Über die, in diesem Zusammenhang zum Teil erforderlichen, Einzelbeschlüsse entscheidet die Gemeindevertretung jeweils auf der Grundlage von gesonderten Vorlagen der jeweils zuständigen Fachdienste.
4. Aus dem Eigenbetrieb „Gemeindewerke Niedernhausen“ dürfen dem Kernhaushalt keine Belastungen erwachsen (kein Verlustausgleich aus allgemeinen Deckungsmitteln).
5. Der Gemeindevorstand wird gebeten, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen bzw. die abschließende Beschlussfassungen durch die Gemeindevertretung vorzubereiten.

Verschiedene beschlossene Einzelmaßnahmen aus den Vorjahren sind im Haushaltsplan 2017 ff. eingearbeitet und berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für die Anhebung der Steuerhebesätze. Die Hebesätze wurden für die Grundsteuer A und B von 380 v. H. und für die Gewerbesteuer von 350 v. H. auf einheitlich 410 v. H. angehoben. Die Anhebung der Steuersätze zum 01.01.2016 und die gute gesamtwirtschaftliche konjunkturelle Lage wirken sich positiv auf die mittelfristige Haushaltskonsolidierung aus. Gleichwohl können dem unvorhersehbare, nicht planbare kommunale Auswirkungen aus „Krisen“ (Integration von Flüchtlingen, Banken Krisen und Konzernkrisen) entgegen wirken.

Ferner wird im Konsolidierungszeitraum geprüft, wie in der Vergangenheit bereits praktiziert, ob Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen verschoben, gestrichen, eingespart oder auch vorgezogen werden können. Im jedem Jahresabschluss wird geprüft werden müssen, ob verschiedene dieser Maßnahmen über „Haushaltsausgabereise“ und „Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen“ finanzierbar sind.

Reimann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung:

Teilhaushalt:
Sachkonto / I-Nr.:

Auftrags-Nr.:

-Anlage zum Haushaltsplan 2017-

Sachverhalt:

1. Grundsatz

In § 92 Abs. 3, Satz 2 HGO („Allgemeine Haushaltsgrundsätze“) ist Folgendes geregelt:

„Der Ergebnishaushalt gilt als ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und der Zins- und sonstigen Finanzerträge mindestens ebenso hoch ist wie der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushalts und der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis der Ergebnisrechnung durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden können.“

Der **Entwurf des Ergebnishaushalts 2017** weist derzeit einen **planmäßigen Jahresüberschuss von 31.700,-- EUR** aus.

Im Jahresabschluss zum 31.12.2015 werden kumulierte Jahresfehlbeträge aus Vorjahren in Höhe von 6.833.149,56 EUR ausgewiesen. Gem. § 25 GemHVO sind Fehlbeträge unverzüglich auszugleichen. Ein nach fünf Jahren noch nicht ausgeglichener Fehlbetrag kann (Wahlrecht) mit dem Eigenkapital verrechnet werden. Das heißt, der **Jahresfehlbetrag 2010 kann frühestens nach dem 31.12.2015** mit dem Eigenkapital (Netto-Position) verrechnet werden. Die Gemeinde Niedernhausen macht von diesem Wahlrecht Gebrauch, damit die Alt-Fehlbeträge schnellstmöglich sukzessive abgebaut werden und damit einher alsbald ein Haushalt ohne Auflagen der Finanzaufsicht herbeigeführt werden kann. Auch wird die Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts entfallen, wenn alle Alt-Fehlbeträge abfinanziert sind und gleichzeitig der Ergebnis- und der Finanzhaushalt ausgeglichen sind.

Somit beträgt der Stand der vorgetragenen Jahresfehlbeträge zum 01.01.2016 5.879.113,80 EUR. Das heißt, dass trotz der erreichten Verbesserung der Haushaltslage, das Haushaltssicherungskonzept im Jahr 2017 weiter fortzuschreiben ist. Dies ist so lange erforderlich, bis alle Fehlbeträge aus Vorjahren ausgeglichen bzw. abfinanziert sind obwohl der Haushalt 2017 faktisch im Ergebnis- und Finanzhaushalt ausgeglichen ist.

Die Gemeinde ist gemäß § 92 Absatz 4 HGO in Verbindung mit § 24 Absatz 4 GemHVO daher verpflichtet ein

„Haushaltssicherungskonzept für den Zeitraum 2017-2020“

zu erstellen. Dieses ist nach § 1 Absatz 4, Ziffer 3 GemHVO dem Haushaltsplan 2017 als Anlage beizufügen.

In § 24 Absatz 4 GemHVO wird hierzu Folgendes ausgeführt:

„Ist ein Ausgleich des Ergebnishaushalts nach Absatz 2 nicht möglich, ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen (§ 92 Absatz 4 der Hessischen Gemeindeordnung). Im Haushaltssicherungskonzept sind die Ursachen für den nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu beschreiben. Es muss verbindliche Festlegungen enthalten über das Konsolidierungsziel, die dafür notwendigen Maßnahmen und den angestrebten Zeitraum, in dem der Ausgleich des Ergebnishaushalts erreicht werden soll.“

Des Weiteren wird auf die „Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden“ des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 06. Mai 2010 (Anlage 3) verwiesen.

2. Beschreibung der Ursachen für den nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt, bzw. für die Fehlbeträge aus Vorjahren

Nachfolgend werden einige grundsätzliche finanzpolitische Ursachen für die **kumulierten Fehlbeträge der Vorjahre** genannt. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Vorbericht zum Haushaltsplan 2017 verwiesen, in dem ausführlich auf den Ergebnishaushalt, mit seinen Ertrags- und Aufwandspositionen, eingegangen wird. Auf die wichtigsten Ertragsquellen, wie die Schlüsselzuweisungen und die Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern sowie der Gewerbesteuer, hat die Gemeinde grundsätzlich keinen oder nur sehr wenig Einfluss, da diese von der allgemeinen konjunkturellen wirtschaftlichen Lage und vom Steuergesetzgeber abhängig sind.

Die Veränderungen der vergangenen Jahre, bis einschließlich dem Haushaltsjahr 2015, bei der Berechnungssystematik des kommunalen Finanzausgleichs (KFA), zum Beispiel mit der Kürzung der Steuerverbundmasse für die kommunale Ebene um **ca. 350 Mio. EUR**, wirkten sich erheblich **negativ** auf die Schlüsselzuweisungen und die Kreis- und Schulumlage aus:

- Die **Schlüsselzuweisungen** fielen in der Vergangenheit deutlich niedriger aus.
- Die **Kreis- und Schulumlage** im Haushalt 2017 beträgt 47 % der gemeindlichen Finanzkraft und ist mit **9,5 Mio. Euro** der größte Aufwandsblock. Somit ist die Gemeinde verpflichtet, fast **50 %** (also rd. 50 Cent pro eingenommenen Euro) ihrer Steuerkraft an den Kreis abzuführen. In der Vergangenheit war diese Quote noch schlechter, so dass mehr als die Hälfte der Steuerkraft gezahlt wurde.
- Nach dem Finanzausgleichsänderungsgesetz 2011 wird bis einschließlich 2015, zur anteiligen Beteiligung der kommunalen Gruppen an dem Wegfall der Grunderwerbsteuerzuweisung, eine **Kompensationsumlage** von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu Gunsten der kreisfreien Städte (Sonderstatusstädte wie z. B. Frankfurt/M. u. a.) und Landkreise erhoben. Damit wurde seitens des Landes Hessen **eine neue Umlage** zu Lasten der kreisangehörigen Kommunen eingeführt welche die Gemeinde Niedernhausen mit insgesamt über **1,2 Mio. EUR** belastete. Die Kompensationsumlage ist im Zuge der KFA - Reform ab 2016 weggefallen.
- Das Land Hessen ist eines von drei „Geberländern“ im Länderfinanzausgleich und „pro Kopf“ mit Abstand der größte Zahler, entsprechend weniger Mittel stehen für den Kommunalen Finanzausgleich zur Verfügung.
- Die alle drei Jahre anstehende **Neufestsetzung der Schlüsselzahlen bei der Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer 2015 bis 2017** bedeutet weiterhin einen Einnahmeverlust gegenüber der Finanzplanung der früheren Jahre in Höhe von **ca. 270.000,-- EUR**. Bereits bei der Neufestsetzung der Schlüsselzahlen für die Jahre 2009 bis 2011 musste die Gemeinde Einschnitte in einer Größenordnung von 500.000,-- EUR hinnehmen und für die Jahre 2012 bis 2014 von rd. 300.000,-- EUR, so dass beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer seit dem Jahr 2008 **Mindereinnahmen von über 1 Mio. EUR allein durch die Verteilungskriterien hinzunehmen sind**, auf die die Gemeinde keinen Einfluss nehmen kann.

- Durch den Ausfall des größten Gewerbesteuerzahlers sind bei den **Gewerbesteuerereinnahmen** in den Vorjahren rd. 1,3 Mio. EUR (639 T€ in 2012; 471 T€ in 2013; 171 T€ in 2014) weniger vereinnahmt worden.
- Die **Folgekosten bei Investitionen** zum Beispiel in gemeindliche Einrichtungen und in den Fuhrpark sowohl im freiwilligen als auch im pflichtigen Bereich (Unterhaltung, Abschreibung, Personalkosten, Zins- und Tilgungsleistungen) und deren Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt werden die Planungen auch der nächsten Jahre weiter sehr belasten (zum Beispiel Aulhalle, Altes Rathaus Oberjosbach, diverse Feuerwehrfahrzeuge, Neugestaltung des barrierefreien Bahnhofs, Straßenbau).
- **Kostenintensive durchgeführte und noch anstehende Unterhaltungsmaßnahmen**, wie zum Beispiel die Sanierung der Kindertagesstätte Schäfersberg, Sanierung Wohnhaus Dorfgemeinschaftszentrum Oberjosbach, Sanierung Backes Oberseelbach, Sanierung Bauhof, Sanierung Feuerwehrgerätehaus Niedernhausen, Sanierung Waldschwimmbad, Instandhaltungen von Straßen und Spielplätzen belasteten den Ergebnishaushalt der Vorjahre und wirken sich auch auf die Ergebnishaushalte der Folgejahre erheblich aus.
- **Personalverstärkungen im Kindertagesstättenbereich**, um die Ganztagsbetreuung zu gewährleisten, die immer mehr nachgefragt wird, und um die gesetzlich vorgeschriebenen Krippenplätze vorzuhalten, als auch die (relativ gesehen) deutlichen **Tarifsteigerungen für die Beschäftigten in den KITAS**, belasten den Haushalt erheblich.
- Insgesamt steigt der **Personal- und Versorgungsaufwand 2017** um **rd. 400 T€ EUR (5,1 %; davon allein fast 300 T€ für KITAS und Bürgerbüro) auf rd. 8,3 Mio. EUR** gegenüber dem Vorjahr. Gegenüber dem Ergebnis des Vorjahres 2015 sogar um **rd. 800 T€ (10,7 %)**.
- **Standards** wurden und werden durch Bundes- und Landesgesetzgebung immer weiter erhöht, ohne dass deren Finanzierung gesichert ist.
- Die **Flüchtlingskrise** belastet die kommunalen Haushalte weiterhin erheblich. Das Produkt „Leistungen für Asylbewerber“ schloss im Ergebnis 2015 mit einem Defizit von 305 T€ ab. Die weitere Entwicklung ist schwer vorhersehbar. Künftige Schwerpunkte werden bei der „Flüchtlingsintegration“ liegen.

3. Festlegung des Konsolidierungsziels

Die Konsolidierung wird unter folgenden Zielen angestrebt:

- Der Abbau der Kreditschulden und damit verbunden den Abbau der Zinsbelastung der Gemeinde wird mittelfristig angestrebt.
- Der Kassenkreditbedarf wird jährlich deutlich reduziert.
(Voraussetzung: jährliche Zahlungsmittelüberschüsse)
- Ab dem laufenden Haushaltsjahr 2016 ff werden Jahresüberschüsse im ordentlichen Ergebnis erwirtschaftet.
- Die Altfehlbeträge werden gem. § 25 GemHVO schrittweise abfinanziert.
- Eine Nettoneuverschuldung wird grundsätzlich weiterhin ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bestimmte Maßnahmen, insbesondere bzgl. der Grundsätze der Haushaltsführung erst mittel- und langfristig volle Wirkung zeigen.

4. Festlegung der notwendigen Maßnahmen

Die Maßnahmen, die zur Erreichung des Konsolidierungsziels notwendig sind, sind in der Anlage 1 zu dieser Vorlage aufgeführt.

5. Festlegung des Konsolidierungszeitraums

Im Ergebnishaushalt werden, bereits ab dem Jahr 2015, wieder Überschüsse erwirtschaftet; die geringen Jahresüberschüsse 2016 und 2017 müssen konsequent eingehalten und stabilisiert werden und nach Möglichkeit im Haushaltsvollzug deutlich erhöht werden.

Die kumulierten Fehlbeträge der Jahre 2011 bis 2014 sollen schrittweise vollständig bis zum 01.01.2020 (Haushalt 2020) abgebaut werden, so dass nachfolgend wieder Rücklagen gebildet werden können.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird bis zum Haushalt 2020 jährlich sukzessive bis auf 6.000.000,-- EUR reduziert.

Schlicht
Amtsrat

Anlage 1

Darstellung der **Grundsätze des Haushaltssicherungskonzepts 2017 bis 2020** zur Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Jahren 2017 ff.

Anlage 2

Übersicht über die „freiwilligen Leistungen“ im Verwaltungsentwurf des Gemeindehaushalts 2017

Anlage 3

Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 6. Mai 2010

„Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden